



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 06.07.2015

Name Sebastian Zickler


Durchwahl 0721 926-7716

Aktenzeichen 24b-0513.2 (B463/8f)

(Bitte bei Antwort angeben)

Referat 44

Im Hause

 Planfeststellungsbeschluss vom 08.02.1999, Az.: 15c-0513.2 (B 463/8-Westtangente) sowie Ergänzungsbeschluss vom 26.05.2003, Az.: 15b-0513.2 (B463/8e)  
Planänderung gemäß § 76 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 17d Fernstraßengesetz (FStrG)  
Ihr Antrag vom 26.05.2015, Az.: 44b1 – B463 Fluchtstollen Westtangente Pforzheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.05.2015 erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe folgenden

## **Bescheid:**

1. Von einem neuen Planfeststellungsverfahren wird abgesehen.
2. Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.02.1999, Az.: 15c-0513.2 (B 463/8-Westtangente) sowie des Ergänzungsbeschlusses vom 26.05.2003, Az.: 15b-0513.2 (B463/8e) in Bezug auf den Bau eines Fluchtstollens gemäß den vorgelegten Unterlagen wird zugelassen.
3. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass bereits beim Bau des Fluchtstollens das für den ursprünglichen Beschluss zugesagte Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird.

### **Gründe:**

Nach § 76 Abs. 2 LVwVfG i.V.m. § 17d FStrG kann die Planfeststellungsbehörde die Änderung unter Absehung von einem neuen Planfeststellungsverfahren zulassen, wenn das – ursprüngliche – Vorhaben noch nicht fertiggestellt ist, es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt und Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das Vorhaben ist noch nicht fertiggestellt. Ein Vorhaben ist fertiggestellt, wenn es entsprechend dem festgestellten Plan errichtet wurde. Dies ist noch nicht der Fall.

Die Planänderung ist zudem von unwesentlicher Bedeutung. Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann. Dies ist der Fall, wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, dieselben bleiben und in diesem Sinne die Änderung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt lässt.

Das ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf den Bau eines Fluchtstollens gemäß den vorgelegten Unterlagen der Fall. Der Fluchtstollen wird vom Nordportal her vorgetrieben und wird beim Bau des Hauptstollens als Erkundungsstollen dienen. Er hat einen wesentlich geringeren Querschnitt als der Hauptstollen und dient lediglich zur Rettung der sich im Tunnel befindlichen Personen bei Unfällen. Am Haupttunnel werden keine Änderungen vorgenommen. Es wird lediglich einen zusätzlichen Notausgang des Fluchtstollens direkt am Nordportal geben und es werden Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge am Nord- und am Südportal vorgesehen. Dadurch wird die Gesamtkonzeption nicht geändert und Abwägungsvorgang und –ergebnis, der bereits vorliegenden Planfeststellung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt dann in Betracht, wenn diese erstmalig von der Änderung betroffen sein würden oder wenn sie von der Änderung in ihren Belangen stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt

werden. Für die Berührung der Belange anderer kommt es dementsprechend darauf an, ob die geplante Änderung in der Weise wirkt, dass die spezifische Berührung noch nicht in der ursprünglichen Planfeststellung abgewogen worden ist. Grundsätzlich muss dabei insoweit eine mindestens erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sein.

Grundsätzlich werden in geringem Umfang zusätzliche Flächen für die Einrichtung von Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge benötigt. Die Grundstücke wurden aber entweder bereits erworben oder es liegen Bauerlaubnisse der betroffenen Eigentümer vor. Auch kommt es zu zusätzlichen Eingriffen in das Schutzgut Boden. Aufgrund ihres geringen Umfangs ist dabei eine erhebliche Beeinträchtigung aber nicht zu erwarten.

Auch bezüglich der auftretenden Erschütterungen sind beim Bau des Fluchtstollens keine zusätzlichen Betroffenheiten zu erwarten. Das zugesagte Beweissicherungsverfahren für den Hauptstollen wird bereits beim Bau des Fluchtstollens, der zugleich als Erkundungsstollen dient, durchgeführt. Aufgrund des geringeren Querschnitts des Fluchtstollens sind keine ins Gewicht fallenden zusätzlichen Erschütterungen zu erwarten und sollten sich dennoch Setzungen oder Überschreitungen von Erschütterungsgrenzwerten zeigen, können Maßnahmen wie kürzere Abschlüge, stärkerer Sicherungsverbau, voreilende Sicherung oder ein gedrosselter Vortrieb sofort ergriffen werden. Eine ausreichende Überdeckung von mindestens 25m zur nächsten Bebauung, die für den Hauptstollen als ausreichend angesehen wurde, ist auch beim Bau des Fluchtstollens gegeben.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht das Absehen von einem Planänderungsverfahren im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. In diesem Fall hält es die Planfeststellungsbehörde insbesondere im Hinblick auf eine Verfahrensstraffung für zweckmäßig, von einem förmlichen Änderungsplanfeststellungsverfahren abzusehen.

Die Änderung ist zudem sachdienlich und gerechtfertigt, ihr stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen und auch in der Abwägung sprechen keine überwiegenden Gründe gegen die nunmehr zugelassene Änderung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Zickler